Schweizerische Gesellschaft für Neuroradiologie
Société Suisse de Neuroradiologie
Swiss Society of Neuroradiology

# Statuten

Der Schweizerischen Gesellschaft für Neuroradiologie (SGNR)

**I. Name und Sitz der Gesellschaft**
Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Neuroradiologie“ (abgekürzt SGNR) wird ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geführt. Ihr Sitz stimmt mit demjenigen der administrativen Geschäftsstelle überein.

**II. Zweck der Gesellschaft**
**2.1**
Zweck der SGNR ist die Förderung der Neuroradiologie bei Erwachsenen und Kindern in Praxis, Lehre und Forschung in enger Zusammenarbeit mit den klinischen Neurowissenschaften, speziell der Neurochirurgie, Neurologie, Otorhinolaryngologie, Ophthalmologie und Psychiatrie, und mit den anderen radiologischen Fachdisziplinen.

**2.2**
Die SGNR ist Repräsentantin des Faches Neuroradiologie, der Neuroradiologen und der neuroradiologisch tätigen diplomierten Fachleute für medizinisch-technische Radiologie HF in der Schweiz und nimmt die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder wahr. Insbesondere fördert die Gesellschaft die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Neuroradiologie und vertritt ihre standespolitischen Interessen.

**2.3**
Die Gesellschaft anerkennt die Statuten der FMH als verbindlich und setzt sich gemäss deren Vorschriften (WBO/FBO) sowie deren des Bundes (FMPG) für die Weiter- und Fortbildung in Neuroradiologie sowie deren Fähigkeitsausweise ein und legt diese in Zusammenarbeit mit der FMH fest. Sie setzt sich für eine qualitativ hochstehende Medizin auf dem Gesamtgebiet der Neuroradiologie ein und trägt zur Qualitätssicherung bei.

**2.4**
Die SGNR kann nationalen und internationalen Berufsverbänden, Fachgesellschaften und Institutionen beitreten. Über den Beitritt sowie die Vertretungen entscheidet der Vorstand.

**III. Mitgliedschaft**
Es bestehen sechs Mitgliederkategorien:
- Ordentliche Mitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder
- Young Neuroradiologists
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Medizinisch-technische Mitglieder

Die Aufnahme als ordentliches, ausserordentliches oder medizinisch-technisches Mitglied, sowie als Young Neuroradiologist erfolgt auf schriftlichen Antrag zusammen mit einer Empfehlung eines ordentlichen Mitgliedes (Pate/Patin). Anträge zur Aufnahme sind an die administrative Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand prüft die Anträge und entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit.

**3.1**
**Als ordentliche Mitglieder können sich bewerben:**
- Fachärzte/Fachärztinnen, die im Besitz eines oder beider FMH-Schwerpunkte für Neuroradiologie sind oder die Äquivalenz eines anerkannten ausländischen Facharzttitels für Neuroradiologie ausweisen können; sie sind stimm- und wahlberechtigt,

- Neuroradiologisch tätige Dozenten/Dozentinnen an Schweizer Hochschulen.

Ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Nur ordentliche Mitglieder sind in den Vorstand der Gesellschaft wählbar. Im Ausland tätige ordentliche Mitglieder sind stimm- aber nicht wahlberechtigt.

**3.2**
**Als ausserordentliche Mitglieder können sich bewerben:**
- Ärzte/Ärztinnen in Weiterbildung zum Neuroradiologen
- Ärzte/Ärztinnen mit klinischer oder wissenschaftlicher Haupttätigkeit (≥ 50%) in Neuroradiologie
- Ärzte/Ärztinnen aus den klinischen Neurowissenschaften oder in einem anderen neurowissenschaftlichen Fach.
- Forschende bzw. wissenschaftlich tätige Personen aus den Neurofächern, sowohl Ärzte/Ärztinnen als auch Nicht-Ärzte/Ärztinnen.

Ausserordentliche Mitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und haben an der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme. Zur Mitarbeit in den Kommissionen und Arbeitsgruppen der SGNR sind sie ausdrücklich eingeladen.

**3.3**
**Young Neuroradiologists** können alle Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung zum FMH-Titel Radiologie oder Schwerpunktausbildung im Bereich Neuroradiologie werden, unabhängig vom Alter. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist von der/dem Vorgesetzten zu unterzeichnen. Die Young Neuroradiologists-Mitgliedschaft erlischt bei Abbruch der entsprechenden Facharzt- oder Schwerpunktausbildung oder spätestens 12 Monate nach Verleihung des entsprechenden Facharzt- oder Schwerpunkttitels. In diesem Fall erfolgt automatisch die Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft.

Eine Ausnahme gilt für SYNR-Pastpräsident:innen – ihre Mitgliedschaft bleibt bis zum Ausscheiden aus dem SYNR-Vorstand gültig. Young Neuroradiologists sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

**3.4**
**Ehrenmitglieder:**
Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand oder auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um die Förderung der Neuroradiologie national und/oder international besondere Verdienste erworben haben, durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Ehrenmitglieder behalten ihre früheren Mitgliederrechte. Sie sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

**3.5**
**Als medizinisch-technische Mitglieder (MTM) können aufgenommen werden:**
- Personen, welche aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit an den medizinisch-technischen Belangen der Neuroradiologie interessiert sind,
- Diplomierte Fachleute für medizinisch-technische Radiologie HF (Dipl. MTRA HF), die neuroradiologisch tätig sind.

**3.6**
**Passivmitglieder:**
Ordentliche Mitglieder, welche ihre beruflichen Aktivitäten in der Neuroradiologie aufgegeben haben, können Passivmitglied werden. Die Umwandlung von aktiver in passive Mitgliedschaft ist mittels Antrag an den Vorstand auf Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht und sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit.

**3.7**
**Verpflichtungen**

Durch den Beitritt verpflichten sich die ordentlichen, ausserordentlichen und medizinisch-technischen Mitglieder den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten und die Statuten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Die Mitglieder haften nicht für die Schulden der Gesellschaft.

**3.8**
**Die Mitgliedschaft erlischt**
- durch Austrittserklärung, welche dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich spätestens 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen ist. Der Austritt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres.
- durch Tod
- durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nach zweiter Mahnung nicht nachgekommen wird.
- durch Ausschluss: Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Zwecke und das Ansehen der SGNR schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid der Mitgliederversammlung gibt es keinen Rekurs.

**IV. Organe der Gesellschaft**
Organe der SGNR sind die Mitgliederversammlung, die Urabstimmung, der Vorstand, die Kommissionen, die Delegierten, die Arbeitsgruppen, die Sektion MTM und die Revisoren.

**V. Mitgliederversammlung**
**5.1**
Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft wird in der Regel einmal jährlich während einer wissenschaftlichen Jahrestagung abgehalten. Nach Bedarf kann die Gesellschaft durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen von 20% der stimmberechtigten Mitglieder zu ausserordentlichen Versammlungen einberufen werden. Die Einladung mit der Traktandenliste und allfällige Liste der Kandidaten/Kandidatinnen wird den ordentlichen, ausserordentlichen, Ehren- und medizinisch-technischen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung auf dem Postweg oder elektronisch zugestellt.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin und den Bericht des Kassiers/der Kassierin entgegen und erteilt dem Kassier/der Kassierin Décharge. Sie wählt turnusgemäss einen neuen Vorstand.

**5.2**
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen. Sie kann nur über diejenigen Geschäfte beschliessen, die in der Traktandenliste angekündigt worden sind. Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

**5.3**
Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der/die Delegierte der administrativen Geschäftsstelle ein Protokoll, das den Mitgliedern mit der Einladung für die nächste Mitgliederversammlung zugestellt wird. Das Protokoll wird den Mitgliedern an der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

**5.4**
Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können die Durchführung einer Urabstimmung (Abstimmung auf dem Korrespondenzweg) beschliessen. Die Urabstimmung ist dem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes.

**VI. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Past-Präsidenten/der Past-Präsidentin, dem Sekretär/der Sekretärin, dem Kassier/der Kassierin sowie vier bis sechs Beiräten.
Die Wahl des Vorstands erfolgt anlässlich der Mitgliederversammlung durch das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Alle Mitglieder des Vorstands können wiedergewählt werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur in der Schweiz tätige ordentliche Mitglieder gewählt werden.

Die Präsidentin/der Präsident der SYNR nimmt ex-officio, ohne Stimmrecht, Einsitz im Vorstand.

**6.1**
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

**6.2**
Scheidet während der laufenden Amtsdauer ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der SGNR bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen ad-interim Ersatz bestimmen.

**6.3**
Der Präsident/die Präsidentin leitet die Gesellschaft und lädt zusammen mit der administrativen Geschäftsstelle zu Vorstandssitzungen und zur Mitgliederversammlung ein. Er/Sie führt zusammen mit seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin bzw. dem zuständigen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Präsident/die Präsidentin pflegt die Kontakte zu anderen Fachgesellschaften und den standespolitischen Organisationen und vertritt die Gesellschaft nach aussen. Bei Stimmengleichheit im Vorstand hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Zum Präsidenten/zur Präsidentin kann nur ein in der Schweiz tätiges ordentliches Mitglied gewählt werden, dessen berufliche Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Neuroradiologie liegt.

**6.4**
Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin arbeitet eng mit dem Präsidenten/der Präsidentin zusammen und vertritt ihn bei dessen Verhinderung.

**6.5**
Der abtretende Präsident/die Präsidentin wird ex-officio Past-Präsident/Past-Präsidentin. Er/Sie sorgt für die Kontinuität in der Gesellschaft und er/sie steht dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite.

**6.6**
Der Kassier/die Kassierin arbeitet eng mit der administrativen Geschäftsstelle zusammen und ist verantwortlich für die Vermögensverwaltung der Gesellschaft und für das Rechnungswesen. An der Mitgliederversammlung gibt er/sie einen Rechenschaftsbericht. Er /Sie schlägt die Höhe des Mitgliederbeitrags zur Abstimmung an der Mitgliederversammlung vor.

**6.7**
Die Beiräte erhalten vom Vorstand Aufgaben insbesondere aus den Bereichen Weiterbildung, Fortbildung, Tarife, Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften.

**VII. Kommissionen**
Die Kommissionen sind beratende Organe, deren Mitglieder vom Vorstand bestimmt und von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre bestätigt werden. Die Kommissionen erstatten Bericht über ihre Tätigkeit an den Vorstand.

**VIII. Arbeitsgruppen**
Zur gezielten Förderung der fachlichen Teilbereiche der Neuroradiologie setzt der Vorstand

Arbeitsgruppen ein, nämlich:

Arbeitsgruppe Advanced Neuroimaging
Arbeitsgruppe Kopf-Hals-Radiologie
Arbeitsgruppe Interventionelle Neuroradiologie
Arbeitsgruppe Pädiatrische Neuroradiologie
Arbeitsgruppe Spinale Bildgebung und periphere Neuroradiologie
Arbeitsgruppe Hochspezialisierte Medizin
Arbeitsgruppe Qualität – Sicherheit – Strahlenschutz

Der/Die Vorsitzende und die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand ernannt.
Je nach Bedarf kann der Vorstand neue Arbeitsgruppen schaffen oder bestehende auflösen.

**IX. Delegierte**
Der Vorstand bezeichnet Delegierte für Gremien der FMH und andere Fachgesellschaften, sie werden durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre bestätigt.

**X. Revisoren**
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei ordentliche Mitglieder als Revisoren. Ihre Aufgaben umfassen:
- Prüfung von Bilanz, Jahresrechnung, Buchhaltung, Kasse und anderen Vermögenswerten
- Berichterstattung anlässlich der Mitgliederversammlung und Vorschlag zur Décharge-Erteilung

**XI. Administrative Geschäftsstelle**
**11.1**
Die administrative Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand und insbesondere dessen Präsidenten/Präsidentin. An den Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und weiteren offiziellen Treffen der SGNR nimmt ein/e Delegierte/r der administrativen Geschäftsstelle mit beratender Stimme teil.

**11.2**
Die Aufgaben der administrativen Geschäftsstelle sind in einem separaten Vertrag geregelt.

**XII. Statutenänderungen**
Eine Änderung der Statuten kann nur anlässlich einer Mitgliederversammlung durch 3/4 der anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Statutenänderung muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden.

**XIII. Auflösung der Gesellschaft**
Ein Antrag auf Auflösung der SGNR bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss – gegebenenfalls auch schriftlich – von 2/3 der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung der Gesellschaft werden das Archiv und das Vermögen der SGNR der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften zur freien Verfügung übergeben.

Statuten komplett revidiert 7. September 2010. Revisionen 17.06.2011, 27.10.2011, 30.10.2014, 24.05.2018, 29.09.2022, 30.10.2025, 29.10.2026.

| | | |
|---|---|---|
| Prof. Dr. med. Isabel Wanke | Prof Dr. med. Marios Psychogios | Harald F. Grossmann |
| Präsidentin | Vizepräsident | Generalsekretär |